



Tarif über die durch das Verbandsgericht zu erhebenden Gebühren und die Entschädigungen der Richter am Verbandsgericht

Die Delegiertenversammlung erlässt, gestützt auf Art. 7.2 des Reglements über das Verbandsgericht, den vorliegenden Tarif:

1. Gebühren des Verbandsgerichts

1.1 Einschreibgebühr

Die mit der Einreichung des Rekurses zu bezahlende Einschreibgebühr beträgt CHF 200.00.

1.2. Kosten des Beweisverfahrens

Das Gericht kann vor Durchführung des Beweisverfahrens die mutmasslichen Kosten durch die Parteien bevorschussen lassen.

Die Kosten setzen sich zusammen aus den an die mitwirkenden Dritten (Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Übersetzer etc.) auszurichtenden Entschädigungen.

1.3 Entscheidgebühren

Die Entscheidgebühr wird für schriftlich eröffnete Entscheide erhoben.

Der Aufwand für verfahrensleitende Verfügungen, Beschlüsse und sonstige Entscheide während des Verfahrens wird bei der Bemessung der Gebühr für den Endentscheid berücksichtigt.

Innerhalb des Gebührenansatzes wird die Entscheidgebühr nach dem finanziellen Interesse, dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falles bemessen. Bei besonders aufwendigen Verfahren, welche insbesondere umfangreiche Beweiserhebungen notwendig machen, kann die Gebühr bis auf das Dreifache des oberen Ansatzes erhöht werden.

Die Entscheidgebühr beträgt CHF 100.00 bis CHF 1'000.00.



2. Entschädigung der Richter des Verbandsgerichts

2.1 Entschädigung der Richter

Jeder Richter erhält pro Fall an dem er mitwirkt eine pauschale Entschädigung von CHF 100.00.

2.2 Entschädigung des Referenten

Der Richter, der den Fall vom Präsidenten zur detaillierten Bearbeitung und Antragstellung zugewiesen erhält und auch für die Urteilsredaktion verantwortlich ist (Referent), erhält zusätzlich eine pauschale Entschädigung pro Fall von CHF 400.00.

2.3 Entschädigung des Präsidenten

Der Präsident des Verbandsgerichts erhält zusätzlich eine pauschale Entschädigung von CHF 3'000.--/Jahr.

2.4 Entschädigungen der Richter für Teilnahme an Beweisverfahren

Jeder Richter, der an einem Beweisverfahren teilnimmt, hat Anspruch auf eine zusätzliche pauschale Entschädigung von CHF 50.00 bis CHF 500.00. Die Entschädigung wird durch den Präsidenten innerhalb dieses Ansatzes festgelegt. Die Entschädigungen für Teilnahmen an mehreren Beweisverfahren können pro Fall und Richter den oberen Ansatz von CHF 500.-- nicht übersteigen.

2.5 Barauslagen

Die Barauslagen jedes Richters wie Porti, Telefon, Fax, Kopien, Reisespesen, etc. werden nach der für den Zentralvorstand geltenden Entschädigungsregelung abgegolten. Für Kopien ist ein Satz von CHF 00.20/Kopie zu verrechnen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Dieser Tarif wurde an der Delegiertenversammlung vom 28. April 2001 genehmigt und wird ab 1. Juli 2002 angewendet.

Die am 24. April 2004 durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft und sind auf alle in diesem Zeitpunkt rechtshängigen und alle zukünftigen Verfahren anzuwenden.

3.2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.